

Amtsgericht Memmingen -Registergericht-

St.-Josefs-Kirchplatz 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331-105-286

Fax: 08331-105-291



Amtsgericht Memmingen, 87700 Memmingen

Die Gesundheitspädagogen im
Kneipp Bund e.V. Herrn Andreas
Ott
Egerlandstraße 15
65510 Idstein

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Schädler
Telefon: 08331/105-258

Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi u. Fr von 8 bis 11:30 Uhr,
Do von 14 bis 17 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbuslinie 1 u. 2, Haltestelle
Bismarckschule/Schweizerberg

poststelle.registergericht@ag-mm.bayern.de
(Kein Zugang für formbedürftige Erklärungen
in Rechtssachen!)

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihr Zeichen / Datum

Mail v. 1.12.20 v. A. S. Arend

Bei Antwort bitte angeben:

Unsere Geschäftsnummer

Datum

02.12.2020

KOST 17 489

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die von Ihnen beantragten Registerausdrucke und/oder Kopien zum Register eingereicher Schriftstücke.

Bitte beachten Sie, dass

- soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt war, stets ein aktueller Ausdruck erteilt wird, § 30 a Abs. 4 S. 6 HRV;
- in chronologischen und historischen Ausdrucken die unterstrichenen Teile der Eintragung in Verbindung mit den Veränderungs- und Lösungsvermerken gelöscht sind.

Die angefallenen Kosten werden Ihnen ~~demnächst~~ mittels einer gesonderten Kostenrechnung durch die Landesjustizkasse Bamberg in Rechnung gestellt. (mit der nächst anfallenden Kostenrechnung die Schreibauslagen betragen 6,50 EUR (13 Seiten)). Etwaige Rückfragen oder Erinnerungen gegen den Kostenansatz richten Sie bitte erst nach Erhalt der Kostenrechnung unter Angabe des KOST-Aktenzeichens und der Rechnungsnummer direkt an das Registergericht.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Memmingen -Registergericht-

Auskunfts- und Kopienstelle

Schädler, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Beachten Sie auch unsere Online-Einsicht!

Über das Internet können Sie zeit- und kostensparend Informationen aus dem Handelsregister selbst abrufen und direkt ausdrucken, auch außerhalb der Geschäftszeiten, von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 4:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter www.handelsregister.de

Datenschutzhinweis

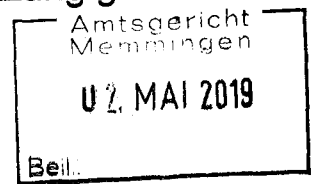
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/memmingen/info_service_2.php.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V

SATZUNG

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „ Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. und verwendet „GPV“ als Kurzbezeichnung.
Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2

Einbindung in den Kneippbund e.V.

I. Der Verband „ Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V.“ gehört dem Dachverband Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen aktuelle Satzung an.

II. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Kneipp-Bund e.V. wird der GPV den Namensbestandteil „Kneipp“ in keiner Weise auch nicht in abgewandelter Form oder als Zusatz weiterführen.
Das selbe gilt für das Kneipp-Logo.

III. Der Verband ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3

Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung gesunder Lebens- und Verhaltensweisen, wie sie auch von Sebastian Kneipp gelehrt wurden, in wissenschaftlich abgesicherter, zeitgemäßer Form.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V.

SATZUNG

§ 4

Gemeinnützigkeit

I. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. seine Aufgaben sind überkonfessionell.

III. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsaufgaben

I. Hauptaufgabe ist die Gesundheitsbildung mit den Schwerpunkten Gesundheitsförderung und Prävention.

II. Wahrung der Gesundheitslehre von Sebastian Kneipp und deren Vermittlung in zeitgemäßer, ansprechender Form, basierend auf den Fünf Elementen: Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung.

9

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V.

SATZUNG

§ 5

Vereinsaufgaben

III. Förderung , Unterstützung und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen.

IV. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Gesundheitskonzept nach Kneipp® sowie die Projektentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Prävention und der allgemeinen Gesundheitsförderung.

V. Beratung und fachliche Unterstützung der Mitglieder in ihrem beruflichen gesundheitspädagogischen Umfeld.

VI. Angebot einer gesundheitspädagogischen Praxisreflexion / Supervision zur Qualitätssicherung.

VII. Die Organisation von regelmäßigen Fachtagungen.

VIII. Die Wahrnehmung und Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber dem Kneipp-Bund e.V. , der Sebastian Kneipp Akademie sowie anderen Institutionen , Behörden, Krankenkassen etc, incl. Der Förderung und Anerkennung des Berufsbildes der Gesundheitspädagogen.

IX. Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die den Verbandszweck dienen.

§ 6

Mitgliedschaft

I. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden die die Ziele des Verbandes mitträgt. Insbesondere ausgebildete Gesundheitspädagogen SKA oder Personen ähnlicher Ausbildung. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung.

99

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V.

SATZUNG

§ 6

Mitgliedschaft

II. Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Weder Wahl- noch Stimmrecht.

III. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den GPV beantragt. Über die Aufnahme sowie die Eingruppierung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist in geeigneter Form über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren.

IV. Jede Verbandsmitglied muss zugleich Mitglied in einem örtlichen Kneipp-Verein oder im Dachverband Kneipp-Bund e.V. sein und dafür Beiträge entrichten, was auf Anforderung des GPV-Vorstandes nachzuweisen ist.

V. Internationale Mitglieder müssen Mitglied im Kneipp-Bund werden.

VI. Als fördernde Mitglieder können dem Verband natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verband besonders fördern wollen.

VII. Mitglieder und Personen die sich um die Gesundheitsförderung im Sinne des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der GPV-Beitragsleistung befreit.

Beiträge für die Mitgliedschaft im Kneipp-Verein oder beim Kneipp-Bund sind zu entrichten.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V

SATZUNG

§7

Information der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält die Mitgliederzeitschrift des Kneipp-Bundes, entweder von seinem Kneipp-Verein oder vom Kneipp-Bund e.V. Sowie Informationen verbandsinternen Charakters so lange an die angegebene Adresse zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt :

I.an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen .

II.an den Veranstaltungen des Verbandes zu einem festgelegten Beitrag teilzunehmen.

III. alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im Februar des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

Die Mitglieder , die keine Mitgliedschaft in einem Kneippverein nachweisen können, haben zusätzlich einen Beitrag im August zu entrichten.

Die Mitglieder sind besonders verpflichtet :

I.die Satzung des Verbandes zu befolgen

II. nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln.

III. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten

9

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§9 Stimmberechtigung

I. Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

II. Ausnahme :

Ein ordentliches Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied und dem Verband betrifft (§34 BGB).

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Verbandes , jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.

II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den GPV erklärt werden.

III. Der Ausschluss kann erfolgen , wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwider handelt.

IV. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen . Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.

VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

4

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V.

SATZUNG

§ 11

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 12

Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen, mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt enthalten.

II. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden mit einer Frist von 10 Tagen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder erfordern.

III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Beirat.

IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Verbandsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf –

- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- Verschiedenes

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§ 12 Hauptversammlung

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer den im § 20 und § 21 vorgesehenen Fällen.

VII. Zu der Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13 Vorstand

I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, sofern und solange der erste Vorsitzende verhindert ist.

II. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kann auch gleichzeitig die Geschäftsführung übernehmen oder ein weiteres Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben.

Der Vorstand kann frei werdende Positionen im Vorstand und im erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§ 13 Vorstand

- III. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
- IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher eingegangen sein.
- V. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- VI. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB immer der Gesamtvorstand.
- VII. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich veranlassen.

§ 14 Vergütung von Verbandstätigkeiten

- I. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- II. Lässt es die finanzielle Situation des Verbandes zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Verbandes bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung .
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§ 15 Verbandsordnungen

I. Der Verband kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.

II. Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anders regelt,

§ 16 Beirat

I. Der Beirat sollte nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder angehören.

II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

III. Der Beirat nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand wahr und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheide die einfache Stimmmehrheit.

IV. Dem Beirat hat einen Vertreter des Kneipp-Bundes / Sebastian Kneipp Akademie anzugehören.
Der Kneipp-Bund hat ein Vorschlagsrecht.

§ 17 Gemeinsame Sitzungen

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab.
Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§ 18

Dokumentation der Sitzungen und Organe

Über jede Sitzung des Vorstandes , des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Datenschutz

I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.

II. Jeder Betroffene hat das Recht auf :

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

III. Den Organen des Verbandes und Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

§ 20 Satzungsänderung

I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

II. Der Kneipp-Bund e.V. ist vor jeder Satzungsänderung anzuhören und hat ein Veto-Recht bezüglich Satzungsregelungen, die seiner eigenen Satzung und/oder der gemeinsamen Zielsetzung zuwider laufen.

§ 21 Verbandsauflösung

I. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

II. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.

III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

IV. Das bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Verbandszweckes vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband der Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Prävention fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. SATZUNG

Diese Satzung wurde am 16. Juli 1993 und am 19. März 1994 errichtet.

Der Verband der Gesundheitspädagogen im Kneippbund e.V. wurde am 02. Oktober 1995 beim Amtsgericht Memmingen / Vereinsregister eingetragen.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 11. März 1995 in Bad Wörishofen .

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2011 in Bad Wörishofen.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2015 in Bad Wörishofen .

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 10. November 2018 in Bad Wörishofen.

Kneipp® ist eine eingetragene Marke der Kneipp-Werke Würzburg.

Alegsbey, 19.03.2019 Rita Mayinger
Ort, Datum Name / Unterschrift – 1. Vorstand

Idstein, 21.03.19 Andreag Oll
Ort, Datum Name/ Unterschrift – 2. Vorstand